

Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review

Band: 3 (1895)

Heft: 10

Artikel: Warum die orientalischen Kirchen von den Hexenprozessen sich frei erhielten?

Autor: Weibel, J.L.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403304>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



WARUM

DIE

ORIENTALISCHEN KIRCHEN VON DEN HEXEN- PROZESSEN SICH FREI ERHIELTEN?

Uns allen ist die schmerzliche Thatsache bekannt, dass um die Wende des ersten Jahrtausends ein grosser Riss durch die ganze Christenheit gegangen ist; dass sich damals der Orient von dem Occident, das Morgen- von dem Abendland kirchlich geschieden hat, wie es ja politisch seit früher schon vollständig getrennt war. Allerdings waren im Morgenlande schon früher die einzelnen Kirchen nach den Patriarchaten, zum Teil auch nach politischen Verhältnissen geschieden und unabhängig; immerhin wusste die Kirche die alte Einheit des ganzen römischen Kaiserreiches auch noch später festzuhalten, als dieses zerfallen war. Wir wissen auch, dass neben der politischen Trennung wesentlich die wachsenden Ansprüche Roms die kirchliche Scheidung des Orientes vom Abendlande bedingten. Der Orient, der vom Feudalwesen nichts wusste, konnte dessen kirchliche Ausgestaltung — nichts anderes ist das mittelalterliche und heutige Papsttum — nicht ertragen. Wie mit dem Wachsen der Ansprüche der römischen Kirche, die sich das Abendland unterworfen, der römischen Bischöfe, die sich allein Papst nennen lassen wollten¹⁾, die Kluft sich

¹⁾ Papa heisst z. B. noch jetzt der orthodoxe Patriarch von Alexandrien. Früher nannte man die Bischöfe unterschiedslos Papa (Vater), wie sie die Engländer noch jetzt Father in God nennen.

erweitern musste, ist leicht verständlich. Tröstlich und lehrreich ist für uns, zu sehen, wie die orientalischen Kirchen die alte, gemeinsame Verfassung, Lehre und daneben ihre besondern Eigenarten bewahrten. Das hat sie vor vielem behütet, vorab auch vor der grössten und schmerzlichsten Verirrung der Christenheit. Unter dem vielen Peinlichen, das die Geschichte der christlichen Kirche uns zeigt, bezeichne ich als das Entsetzlichste die Thatsache, dass viele Hunderttausende von Männern und Frauen unter der falschen Vorgabe, dass sie mit dem Teufel sich eingelassen und abgegeben hätten, den Scheiterhaufen besteigen mussten. Nichts, glaube ich, ist dem Christen in der gesamten Kirchengeschichte so peinlich zu hören, wie jene hässlichen Bilder der Hexenprozesse.

Die Thatsache aber, dass die morgenländischen Kirchen, sowohl die griechische Kirche des Patriarchats Byzanz mit ihrer russischen Tochterkirche, wie alle andern, d. h. die Kirchen von Jerusalem, Antiochia, Alexandria, die armenische und koptische, von den Hexenprozessen frei geblieben sind, ist nicht so allgemein bekannt, wie sie es sein sollte. Es ist begreiflich, dass das Abendland diese Ehre lieber mit andern teilen möchte, und man hat es wohl versucht, die Sache so darzustellen, als ob die orientalischen Kirchen in den Hexenprozessen mitgespielt hätten, mit dem gleichen Fluche belegt worden wären, als ob die Hexenprozesse eine allgemein christliche und nicht bloss eine abendländisch-römische Institution gewesen wären. Die Thatsache steht aber fest, dass das nicht der Fall ist, dass die anatolischen Kirchen von dieser Makel frei blieben. Dagegen ist allerdings richtig, dass auch die orientalischen Kirchen von den Irrtümern und den verschiedenen Arten Aberglaubens, welche in der griechisch-römischen Kulturwelt und dann auch in der alten Kirche spukten, nicht frei geblieben sind. Wir wissen, wie weit verbreitet damals der Glaube an Zauberei in den verschiedensten Formen war. Die Kirchenväter eiferten dagegen, allein im Volke wurzelte die Sache zu tief, um rasch beseitigt zu sein. Dazu kam bei den Christen der Glaube an die Realität der heidnischen Götter als schädlicher Dämonen. Das bot dem Aberglauben grossen Spielraum. Darin waren Orient und Occident einig. Ja, das Abendland erhielt vom Morgenland auch in dieser Richtung Nahrung; z. B. stammt die Theophilussage, welche den Bund mit dem Teufel populär

machte, aus dem Orient.¹⁾ Alle Arten Aberglauben, die man mit dem Worte Dämonismus zu bezeichnen pflegte, waren in der alten Kirche ziemlich allgemein. Auch in der orientalischen Kirche, vielleicht hier sogar noch mehr als in der abendländischen, hat sich allerlei Aberglaube breit und lästig gemacht. So zeigten sich dort in der Frage der Bilderverehrung Auswüchse, die sogar einen prinzipiellen Widerstand des Abendlandes hervorriefen.

Es ist auch durchaus begreiflich, dass die alten Vorstellungen von Zauberei, die ganz gleich bei den neubekehrten germanischen Stämmen sich fanden, nur sehr schwer beseitigt werden konnten und dass die Götter, vom Olymp vertrieben, sich in die Schlupfwinkel der Nacht und der Heimlichkeit verkrochen. Erst nach und nach hatte sich das Christenvolk hiervon losgerissen, sich von diesen Ideen frei zu machen gesucht, und zwar merkwürdigerweise das Abendland mehr als das Morgenland. Dort hat freilich frühzeitig der grosse Bischof Chrysostomus mit der ganzen Gewalt seiner Person, seiner Rede, seines Amtes allen Aberglauben von der Kanzel bekämpft und das Vertrauen auf den einen Gott, die kindliche Hingabe an den Vater im Himmel gepredigt, die Hingabe an Dämonen verhöhnt. Er dachte und redete freier als der grosse Kirchenlehrer des Abendlandes, der auch bezüglich des Hexenwesens die landläufigen Fabeln gläubig hinnahm wie bezüglich des Priscillianismus.²⁾

Die morgenländischen Kirchen traten gegen Zauberei in allen Formen auch amtlich auf. So verbot die Synode von Kon-

1) Vergl. *Janus*, Anm. 265. „So bedeutungsvoll erschien die Fabel von dem dem Teufel sich ergebenden Theophilus „qui diabolo homagium fecit et per diabolum ad quod volebat, promotus erat“, dass Martinus Polonus und Leo von Orvieto sie in ihre Kompendien der Papst- und Kaisergeschichte aufnahmen. Und nun seit Ende des 13. Jahrhunderts häufen sich auch die Anklagen, dass Personen, wie z. B. der Bischof von Coventry 1301, dem Teufel gehuldigt hätten. — Sommer, de Theophili cum diabolo foedere, Berol. 1844. Döllinger, Akad. Vorträge I, 74.“

2) Augustinus meldet: Quoniam fama est multique se expertos vel ab iis, qui experti essent, de quorum fide dubitandum non est, audisse confirmant, Silvanos et Panes quos vulgo incubos vocant, improbos saepe extitisse mulieribus et earum appetuisse et peregissee concubitus et quosdam daemones quos Dusios Galli nuncupant, hanc assidue immunditiam et tentare et efficere, plures talesque asseverant, ut hoc negare impudentiae videatur. Civ. Dei 15, 23.

stantinopel vom Jahre 692 die Wahrsagerei, das Nativitätsstellen, das Wolkenvertreiben, das Zaubern, das Austeilen von Amuletten (wogegen auch Chrysostomus eiferte) u. v. a. m. als Götzendienst.

Die abendländischen Kirchen — so kann man ja bis zu Gregor VII. sprechen — thaten dasselbe. So z. B. beschlossen Konzilien von Tours 567, Auxerre 578, Lenia 630, Toledo 693 ähnliche Verbote. Allein — und das ist für unsre Frage bedeutsam — das Abendland ging weiter. Man verbot die Zauberei nicht nur als eine Art Abgötterei, man verpönte den Glauben daran als eiteln Spuk. Da finden wir wohl einen interessanten Beschluss der Synode von Braga vom Jahre 563, interessant auch, weil er zeigt, wie die Verleumdung gegen Priscillian schon zum festen Glaubenssatze entwickelt war. Der Beschluss lautet:

(can. 8): „Wer da glaubt, dass der Teufel, weil er einige Dinge in der Welt hervorgebracht hat, auch mit eigener Macht Donner und Blitz, Gewitter und Dürre mache, wie Priscillian gelehrt, *der sei im Banne.*“

Ähnlich die Synode von Paderborn 785 (can. 6): „Wer vom Teufel verblendet *nach Weise der Heiden* glaubt, es sei jemand eine Hexe und fresse Menschen, und diese Person deshalb verbrennt oder durch andere essen lässt, der soll mit dem Tode bestraft werden.“

Diese hoffnungsvolle Entwicklung ging aber noch weiter. Von 816—840 lebte als Erzbischof von Lyon *Agobard*, wohl der im besten Sinne des Wortes aufgeklärteste Bischof seiner Zeit. In allen Fragen hatte er stets sich bemüht, dem Aberglauben seiner Zeit auf den Leib zu rücken. So verfasste er z. B. eine Schrift, worin er den Aberglauben des Volkes bezüglich Entstehung von Hagel- und Donnerwettern bekämpft und sich über jene Leute lustig macht, welche glauben, es könne ein altes Weib Wetter machen (*Contra insulsam vulgi opinionem de grandine et tonitruis*). „So weit ist es mit der Dummheit des armseligen Menschen gekommen — ruft er aus — dass man jetzt unter den Christen einfältiges Zeug glaubt, wie es sich in frühern Zeiten nie ein Heide aufbinden liess!“¹⁾ So stand es um die Mitte des IX. Jahrhunderts im Abendlande.

¹⁾ Was würde der h. Agobard wohl sagen, wenn er heute zurückkehren könnte?

Dem entsprechend taxierte auch die Synode von Paris anno 829 den Glauben an Hexerei, Wettermachen u. dgl. als heidnischen Aberglauben.

Dabei blieb diese hoffnungsvolle Entwicklung im Abendlande nicht einmal stehen. Ums Jahr 906 findet sich bei Regino von Prüm zuerst der *Canon Episcopi*, den Burkard von Worms († 1025) dann fälschlich der Synode von Ancyra (314) zuschrieb. Diesen Kanon nahm der Mönch Gratian in sein Dekret auf (Pars II, caus. XXVI, quaestio V, c. 12), und so ging der höchst interessante, seinem Entstehen nach unbekannte Kanon ins offizielle kirchliche Gesetzbuch über, kennzeichnete so aufs schärfste die Stellung der abendländischen Kirche zum Hexenglauben; der Glauben an Hexerei wird als Illusion erklärt und diejenigen, welche diesen Glauben hegen, aus der Kirche ausgeschlossen. Der Kanon lautet im wesentlichen:

„Die Bischöfe und Pfarrer sollen in jeder Weise dahin streben, die gefährliche, vom Teufel erfundene schädliche Zauberei und Wahrsagerei in ihren Pfarreien auszurotten. Es giebt verbrecherische Weibsleute, welche, durch die Vorspiegelungen und Einflüsterungen des Satans verführt, glauben und bekennen, sie seien nächtlicher Weile mit der heidnischen Göttin Diana oder der Herodias und einer zahllosen Menge von Weibern ausgefahren, sie eilen durch vieler Herren Länder heimlich und in aller Stille dahin und lassen sich in bestimmten Nächten zum Dienste ihrer Herrin Diana aufbieten. Leider haben nun die Weibsleute diesen Glauben nicht für sich behalten, vielmehr hat eine zahllose Menge, getäuscht durch die *falsche Meinung*, dass diese Dinge wahr seien, sich vom rechten Glauben abgewendet und der heidnischen Irrlehre sich hingegeben, indem sie annehmen, dass es ausser Gott noch eine übermenschliche Macht gebe. *Daher sind die Geistlichen verpflichtet*, den ihnen anvertrauten Gemeinden von der Kanzel herab nachdrücklichst einzuschärfen, dass all das *durchaus falsch* und *ein Blendwerk ist*, welches nicht vom göttlichen, sondern vom bösen Geiste eingegeben sei. — Es ist daher allen Leuten laut zu verkündigen, dass derjenige, der dergleichen Dinge glaubt, den Glauben verloren hat. Wer aber den wahren Glauben nicht hat, der gehört nicht Gott, sondern dem Teufel an.“¹⁾

¹⁾ Der lateinische Text ist folgender: *Episcopi eorumque ministri omnibus modis elaborare studeant, ut perniciosam et a Diabolo inventam sortilegam et*

Wir haben also das Resultat, dass am Ende des 1. Jahrtausends im Abendlande die christliche Kirche lehrte, es sei ein Irrtum, eine Fabel zu glauben, dass man mit Hülfe des Teufels überirdische Werke machen könne, dass auch diese Lehre im 12. Jahrhundert in das offizielle Rechtsbuch der Kirche, das *corpus juris canonici*, übergegangen ist. *Die morgenländischen Kirchen konnten sich einer so fortgeschrittenen Gesetzgebung auf diesem Punkte gar nicht rühmen. Und trotzdem ist die abendländische Kirche zu den Hexenprozessen gekommen, während die morgenländischen Kirchen davon frei geblieben sind. Aber wie ist denn das möglich geworden?*

Da müssen wir uns vorab daran erinnern, dass eine grosse Anzahl Menschen in der abend- und morgenländischen Kirche meinten, ums Jahr 1000 sei das Ende der Welt da. Und da-

magicam artem ex parochiis suis penitus eradicient; et si aliquem virum et mulierem huiusmodi sceleris sectatorem invenerint turpiter dehonestatum de parochiis suis ejiciant. — Illud non est omittendum, quod quaedam sceleratae mulieres — daemonum illusionibus et phantasmatibus deductae credunt et profitentur, se nocturnis horis cum Diana, dea paganorum, vel cum Herodiade et innumera multitudine mulierum equitare super quasdam bestias et multarum terrarum spatia intempestae noctis silentio pertransire eiusque iussionibus velut Domino obedire, et certis noctibus ad eius servitium evocari. — Innumera multitudo hac falsa opinione decepta haec vera esse credunt et credendo a recta fide deviant et errore paganorum involvuntur, cum aliquid divinitatis aut numinis extra unum Deum arbitrantur. Qua propter sacerdotes per ecclesias sibi commissas populo Dei omni instantia praedicare debent, ut noverint, *haec omnino falsa esse*, et non a divino sed a maligno spiritu talia phantasmata mentibus fidelium irrogari. Siquidem ipse Satanas, — cum mentem cuiuscunque mulierculae ceperit et hanc sibi per infidelitatem subjugaverit, illico transformat se in diversarum species personarum atque similitudines, et mentem, quam captivam tenet, in somniis deludens modo laeta modo tristia, modo cognitas modo incognitas personas ostendens per devia quaeque deducit; et cum solus spiritus hoc patitur, infidelis mens hoc non in animo sed in corpore evenire opinatur. Quis enim non in somniis et nocturnis visionibus extra se educitur et multa videt dormiendo, quae nunquam viderat vigilando? Quis vero tam stultus et hebes sit, qui haec omnia, quae in solo spiritu fiunt, etiam in corpore accidere arbitretur, cum Ezechiel propheta visiones Domini in spiritu non in corpore vidit et Johannes apostolus sacramentum in spiritu non in corpore vidit et audivit? — Omnibus itaque publice annuntiandum est, quod *qui talia et his similia credit fidem perdidit*; et qui fidem in Domino non habet, hic non est eius, sed illius, in quem credit, i. e. Diaboli. — Quisquis ergo aliquid credit posse fieri, aut aliquam creaturam in melius aut in deterius immutari, aut transformari in aliam speciem vel similitudinem, nisi ab ipso creatore, qui omnia fecit et per quem omnia facta sunt, procul dubio infidelis est et pagano deterior.

mals sind in dem Wahne, mit dem Jahr 1000 höre alles auf, vorab aller irdische Besitz nehme ein Ende, viele von ganz massloser Schwärmerei erfasst worden. Sie entäusserten sich ihres Besitzes zur Ehre Gottes, d. h. an die Kirche. Wie nun nach dem Jahre 1000 die Welt nicht unterging, gereute es die Menschen. Da sahen sie ihren Irrtum ein und fingen zu zweifeln an und es regten sich vielfach aufrührerische Gedanken, namentlich gegen die Häupter der Kirche, die sich damals so sehr bereichert hatten, und den weltlichen Besitz der Kirche. Man erinnerte sich verschiedener Vorschriften des Evangeliums, man sagte, die Kirche sei der dreifachen Versuchung des Satans erlegen, vorab der Habsucht; „das alles will ich dir geben, wenn du niederfällst und mich anbetest“; und daher schieden eine Anzahl Christen, und nicht die schlimmsten, von der offiziellen Kirche aus. Sie suchten eine höhere Vollkommenheit zu erreichen. Das Beispiel hatte grosse Anziehungskraft. Die Verweltlichung der Kirche, die Teilnahme an den politischen Händeln, der päpstliche Anspruch auf das imperium mundi, auf Anerkennung als Statthalter Gottes und oberster Feudalherr, der Kampf gegen das Kaisertum, die Wirren um die gregorianische Kirchenreform, die Vermönchung des Klerus: das alles machte die Gläubigen irre an der Kirche und führte sie zur offenen oder geheimen Opposition, wobei religiöse, kirchliche, politische und sociale Reformen zusammenliefen. Albigenser, Katharer und Waldenser: das sind die verschiedenen Formen dieser Opposition, die wegen des kirchlichen Gewandes, in welches damals alle Ansprüche gekleidet wurden, auch eine kirchliche Gestalt annahm und annehmen musste. Es war klar, dass die Hierarchie mit allen seit Priscillians Zeiten geläufigen Mitteln, mit Ehrlosigkeit (infamia), Armut (Vermögenskonfiskation), mit Körperstrafen, Kerker, mit Feuer und Schwert solche Regungen verfolgen musste und auszurotten suchte. Sonst wäre sie nicht die Hierarchie gewesen. Zuerst freilich galt es die staatliche Opposition, das Kaisertum zu beseitigen. Doch lief der Kampf gegen die Ketzler parallel. Sobald der Papst im Kampfe mit dem Kaiser nur einigermassen Sieger war, oder wo dieser Kampf momentan ruhte, ward der Krieg gegen die Ketzler gepredigt. Die Kreuzzüge hatten nicht umsonst Armeen gegen die Ungläubigen zur Organisation gebracht.

Der Kampf gegen die Ketzerei nahm mit der hierarchischen Entwicklung eine andre Richtung an. Die alte Kirche hatte die Leugnung der Grundlehren des Christentums als Abfall mit dem Ausschluss aus der Kirche und den kirchlichen Ehrenrechten bestraft. Die Nichtübereinstimmung des Einzelnen in einzelnen Punkten der kirchlichen Lehrmeinung ward zwar auch, und zwar je nach dem Temperamente der einzelnen Bischöfe mehr oder weniger heftig, verfolgt, aber ohne Strafe an Leib und Leben.

Mit dem Siege der Hierarchie nahm jede, auch die geringste, Abweichung von der Kirchenlehre den Charakter der Leugnung der Autorität der Hierarchie, als Auflehnung gegen sie, an oder wurde doch so angesehen und verfolgt.

Die anatolischen Kirchen machten diese Entwicklung nicht mit, sie blieben im allgemeinen auf dem altkirchlichen Standpunkte; wenn auch da und dort gegen einzelne, z. B. schon frühe gegen Origenes, sehr scharf vorgegangen ward, so kannten sie doch das ganze Ketzerrecht, das sich nun im Abendlande entwickelte, gar nicht, sie blieben davon frei, weil sie von der Übertragung des Feudalwesens auf die Kirche und den daraus sich ergebenden Folgen sich frei erhalten hatten.

Im Abendlande aber hatte man nicht umsonst den Papst zum obersten Lehensherrn gemacht, zum Mittler zwischen Gott und der Welt, zum Herrn der Welt, dessen Lehenträger (homines) auch die Fürsten seien.¹⁾

Da entwickelte sich von selbst die Idee, dass jeder Widerstand gegen den Papst auf irgend einem Punkte des Glaubens direkt gegen das Papsttum selber gerichtet sei und dass jeder Widersacher ein gefährlicher Gegner sei und indirekt das ganze kirchliche Lehrgebäude und indirekt sogar die Erlösung antaste; so erschien jede noch so nebensächliche Abweichung, jede Irrlehre als eine Ketzerei, ein Aufruhr gegen den Herrn und daher schwer strafbar. Die alte Kirche, die nicht ein stets aktives oberstes Lehramt gekannt hatte, war viel freier gewesen, auch noch in den spätern Jahrhunderten, sie wahrte zudem die Freiheit und das Recht der einzelnen Bischöfe und Kirchen.

¹⁾ Man braucht nur an jenen Vers zu erinnern: Tunc (sc. rex) homo fit papae, sumit quo dante coronam.

Je mehr das Papsttum in seinen Kämpfen siegte, je mehr es die Könige und Kaiser unterwarf, je mehr es die alte Kirchenordnung zerstörte und die Bischöfe ihrer Selbständigkeit beraubte, um so mehr und entschiedener suchte es den Bischöfen einzuschärfen, wie sie in jedem Falle von Ketzerei einzuschreiten, die Schuldigen zu verfolgen und zur Strafe zu bringen haben, und zwar nach Angabe des alten, römischen Kaisergesetzes mit der Todesstrafe.

Das erste Beispiel einer Hinrichtung hatte zu Ende des 4. Jahrhunderts das Abendland gegeben, als der Kaiser Maximus den Priscillian und seine Anhänger trotz des Widerspruchs des heiligen Ambrosius hinrichten liess.

Nach Jahrhunderten ging die Drachensaat, die man damals ausgestreut hatte, auf und das damals aufgestellte Beispiel wurde fortan zum Muster für das Vorgehen gegen die Ketzer insgesamt, vorab die Katharer und Albigenser. Umsonst eiferte noch der heilige Bernhard gegen dieses Vorgehen. Seine sonst gewaltige Stimme blieb auf diesem Punkte machtlos, denn hier stand der Sieg des mittelalterlichen Systems in Frage. Es war im Jahre 1184, als der Papst Lucius III. mit Kaiser Friedrich Barbarossa in Verona die Lehre, dass jeder Widerstand gegen die „Kirche“ Häresie sei, aufstellte. Synod. Veron. anno 1184 (Decret. c. 9 de haeret. 5, 7): *contra ipsos haereticos, quibus diversa vocabula diversarum indidit professio falsitatum, praesentis decreti sanctione consurgimus, et omnem haeresim, generali quocumque nomine censeatur, per huiusmodi constitutionis seriem auctoritate ap. condemnamus. In primis ergo Catharos et Patarinos et eos qui se humiliatos vel Pauperes de Lugduno falso nomine mentiuntur, Passaginos, Mesopinos, Arnaldistas perpetuo decernimus anathemati subjacere . . . Universos, qui de sacramento corporis et sanguinis D. N. J. C., vel de baptisate, seu de peccatorum confessione, matrimonio, vel reliquis ecclesiasticis sacramentis aliter sentire aut docere non metuunt, quam sacros. Rom. ecclesia praedicat et observat . . . vinculo perpetui anathematis innodamus. . . Praesenti nihilominus ordinatione sancimus, ut quicumque manifeste fuerint in haeresi deprehensi, si clericus est, vel cuiuslibet religionis obumbratione fuscatus totius ecclesiastici ordinis praerogativa nudetur, et sic omni officio et beneficio spoliatus ecclesiastico, saecularis relinquatur arbitrio potestatis animadversione debita puniendus . . . Im*

gleichen Jahre liess der Papst das neue Verfahren erproben und durch den Erzbischof von Rheims, als seinen Legaten, eine Anzahl Ketzer verbrennen. So war der Anfang gemacht.

Da ward im Jahre 1198 Innocenz III. zum Papste gewählt, der grösste Mann, der je den römischen Stuhl bestiegen hat, erfüllt von der Hoheit des Papsttums über alles Irdische, ein Mann auf der Höhe des Wissens seiner Zeit, sittlich streng mit sich und mit allen andern, rücksichtslos auf Befestigung des apostolischen Stuhles und seiner Machtfülle bedacht. Er stellte sich nun die Aufgabe, die Kirche zu reinigen von aller Ketzerei. Mit kühner Hand verfolgte er seine Ziele. Der Beicht- und Kommunionsszwang einerseits, die Gestattung der kirchlichen Bussgewalt an die Mönche, welche damit dem ordentlichen Geistlichen, dem man beichten sollte, Konkurrenz machten, war die *eine* Seite seiner Thätigkeit: eine Zerstörung der bisherigen Freiheit bezüglich des Empfanges der heiligen Sakramente und zugleich ein Einbruch in die Kirchenverfassung. Ähnliches verfügte er auf dem Gebiete des Ketzerrechtes. Die Anklage und Verfolgung wegen Häresie war bis dahin das freie Recht jedes Bischofs und musste es nach altkirchlicher Ordnung sein, weil der Satz galt: „Episcopatus unus est, cuius tamen a singulis in solidum pars tenetur“, d. h. jeder einzelne Bischof hat die ganze Fülle der bischöflichen Amtsgewalt, er hat sie solidarisch. Nun hatte aber die Erfahrung gelehrt, dass die Bischöfe in Glaubenssachen nicht immer so vollständig den in Rom gewünschten Eifer entwickelten in der Verfolgung der Ketzer, welche dem Papst angezeigt wurden. So richtete nun Innocenz III. 1215, auf der Lateransynode, auch hierin eine neue Kirchenordnung ein. Er liess das Recht und die Kompetenz der Bischöfe in diesen Sachen bestehen, setzte jedoch daneben päpstliche Legaten ein, welche neben den Bischöfen das Werk der Nachspürung nach den Ketzern besorgen sollten. Speciell war es auf Südfrankreich abgesehen, auf die Albigenser, gegen welche der Papst einen Kreuzzug predigen liess. Es waren aber diese Legaten eine allgemeine Einrichtung, bestimmt für die ganze (abendländische) Kirche, man richtete überall ein päpstliches Glaubensgericht neben dem bischöflichen ein. In allen Diöcesen, wo Ketzer wohnten und wohnen möchten, sollten päpstliche Legaten die Bischöfe in deren Auffindung unterstützen. Zugleich verordnete der Papst mit seiner Synode,

dass die Bischöfe regelmässig nach den Ketzern fahnden und überall die angesehensten Leute eidlich befragen sollten, was ihnen etwa für Häretiker bekannt seien. Dadurch machte der Papst einen Eingriff in das bisherige materielle Recht. Bisher hatte die Kirche mit dem alten römischen Strafrecht und entsprechend der allgemeinen Praxis des deutschen Strafrechtes bestimmt, *dass nur auf die Klage eines Ehrenmannes hin ein Strafverfahren eingeleitet werde*. Erst dann durfte ein Strafgericht einschreiten, wenn ein Kläger dafür einstand, dass die oder die bestimmte Person ein bestimmtes Verbrechen begangen habe, und wo der betreffende Kläger die volle Verantwortlichkeit für seine Klage übernahm. Eine Ausnahme hatte bisher bestanden für Disciplinaruntersuchungen gegen Geistliche. Innocenz III. machte die Ausnahmen zur Regel. So war die verhängnisvolle Bahn betreten, die Inquisition geschaffen. Bald erwiesen sich neue Bestimmungen als nötig, und wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Da die Bischöfe trotz der Kontrolle der päpstlichen Legaten noch nicht genug Eifer entwickelten, *entriss Gregor IX. ihnen im wesentlichen die Aufgabe der Ketzerverfolgung und schuf das heilige Offizium, die Inquisitio generalis haereticae pravitatis*, die er den Dominikanern übertrug (1232).

Es erwiesen sich aber noch weitere Änderungen des bisherigen Rechtes als bequem und handlich, und gegenüber dem Verbrechen des Abfalles von Gott und seiner Kirche schien alles wohl berechtigt zu sein. Es ist ja nichts Eigentümliches, dass die Machthaber diejenigen, die ihre Macht prinzipiell bedrohen, am schärfsten und in jeder Weise verfolgen. Nachdem man die Kompetenz errungen und die uralte *ordinaria potestas* der Bischöfe beseitigt hatte, ergab sich das Weitere wie von selbst. Bisher war das Strafverfahren ein *öffentliches*, und nun verordneten die Päpste im Anschlusse an die Denunziation und zu deren Schutze, dass das Verfahren ein *geheimes* sein dürfe. Dem Angeklagten mussten bisher die Zeugen namhaft gemacht werden, damit er ihr Interesse, ihre Leidenschaft, ihre Unglaubwürdigkeit nachweisen könne. Jetzt wurde das anders. Zuerst wurde die Heimlichkeit des Zeugnisses als eine Prämie für die persönliche Sicherheit der Zeugen möglich gemacht. Die Sache erwies sich als praktisch. Unter dem Schutze der Heimlichkeit waren erbärmliche Subjekte leichter zum Zeugnisse zu haben. Die Heimlichkeit wurde also Übung. Schon im Jahre

1235 wird die Nennung der Zeugen an den Verklagten verboten. Zudem wurden alle als Zeugen angenommen, auch notorische Verbrecher.

Auch so waren die Päpste noch nicht am Ziel. Nach allen Prozessordnungen giebt es *gewisse Familienverhältnisse, welche den Menschen von der Zeugnispflicht in Strafsachen befreien*, der Vater und das Kind, der Bruder und die Schwester, der Gatte und die Gattin sollen nicht Zeugnis zu geben verpflichtet sein, wie andererseits ihr Zeugnis auch kein vollgültiges sein kann. Das wurde hier geändert. Der Papst verpflichtete nicht nur sogar Kinder, gegen ihre eigenen Eltern zu zeugen, sondern bedrohte die Kinder, welche den Vater zu befreien suchten, mit den schwersten Strafen.

Der Unersättliche war auch so noch nicht zufrieden.

Das römische und das alte Kirchenrecht forderten zur Verurteilung ein *freies ungezwungenes Geständnis*. Jetzt führte man die Folter ein. Innocenz IV. sanktionierte deren Gebrauch förmlich in der Const. ad extirpanda 1252 und gestattete deren Anwendung auf blossen Verdacht, den man sofort konstruieren konnte.

Es versteht sich von selbst, dass nach den Beschlüssen der Synode von Verona (1183) die Todesstrafe als Strafe der Ketzerei in Kraft blieb und mit dem Feuer vollzogen ward. Dazu kam, um die Sache praktisch zu machen und die Inquisitoren gehörig daran zu interessieren, die *Vermögenskonfiskation*, mit einer Tantieme von $\frac{1}{3}$ — $\frac{2}{3}$ für die Inquisitoren. Das genügte dem frommen Eifer und der geistlichen Herrschsucht noch nicht. Die ganze Familie sollte gestraft werden. Man erklärte die *Kinder der Ketzer als ehrlos* und daher unfähig, Ämter zu bekleiden. Ja, man ging sofort so weit, dass man das Vermögen nicht den Kindern liess, sondern der heiligen Kirche gab. Nur aus Barmherzigkeit lasse man den Kindern der Ketzer das Leben, sagte Innocenz III. Decret. c. 10 de haeret. (V, 7): Nec huiusmodi severitatis (sc. bonis temporalibus spoliari) censuram orthodoxorum exhaeredatio filiorum quasi cuiusdam miserationis praetextu debet ullatenus impedire, cum in multis casibus (etiam secundum divinum iudicium) filii pro patribus temporaliter puniantur, et iuxta canonicas sanctiones quandoque feratur ultio non solum in auctores scelerum, sed etiam in progeniem damnatorum.

Damit hatte man das System der Verfolgung der Ketzer abgeschlossen und es bewährte sich. Alsbald fing man in Südfrankreich an, es loderten die Feuerbrände mit dem Opfer christlicher Männer und Frauen zum Himmel empor.

Da und dort regte sich der Widerstand. Nachdem die Opposition der Bischöfe beseitigt war, blieb noch die Renitenz der staatlichen Gewalten. Allein die römischen Hierarchen wussten auch hier das Mittel zum Ziele zu finden. In Frankreich erliess der königliche Knabe Ludwig IX., als man ihm die Länder des Grafen von Toulouse opferte, auf Betreiben päpstlicher Legaten 1229 das Gesetz, das die Ketzer zu verbrennen gebot. Gleichzeitig bei Errichtung der *inquisitio haereticae prav.* verordnete Gregor IX., dass die weltliche Gewalt, bei Vermeidung des Interdikts, der Exkommunikation und des Bannes, sich den Anordnungen der heiligen Kirche, beziehungsweise ihres Gerichtes, den Dominikanern, zu unterwerfen habe und alle verbrennen müsse, welche diese „Hunde des Herrn“ aufgespürt hätten. Die staatliche Gewalt beugte sich. Kaiser Friedrich II., einst im Verdachte, das hässliche Spottwerk *de tribus impostoribus* inspiriert oder verfasst zu haben, erliess, als er zur Bekämpfung der Welfen Frieden mit Rom haben wollte, noch viel grausamere Gesetze, worin er neben Feuertod auch Vermögenskonfiskation gegen die Ketzer verordnete und den Hehler mit den schärfsten Strafen bedrohte, ein Beweis, wie ihn auch unsere Zeit leistete, dass sogenannte freisinnige Staatsmänner, wenn sie einmal die Prinzipien preisgeben, zu allem fähig sind. Man kann sich denken, welchen Eifer die Inquisitoren bei Verfolgung der Ketzer entwickelten. Die Fanatiker glaubten Gott einen Dienst zu thun, andere lockte der Gewinn, der Anteil am konfiszierten Vermögen, oft flossen beide Motive wohl auch zusammen. Die Folter gab das bequeme Mittel, zum Ziele zu gelangen: zeitliche und ewige Güter, zeitliches und ewiges Heil zu erlangen. Als Innocenz IV. den Gebrauch der Folter den Inquisitionsgerichten sanktionierte, fügte er weislich bei, man dürfe nur foltern ohne Gefahr des Lebens und Zerstümmerung der Glieder (*citra membrorum diminutionem et vitae periculum*). Er setzte nachdrücklich hinzu, wenn ein Richter in jener verbotenen Weise foltere, dann solle er irregulär werden, d. h. unfähig, geistliche Funktionen zu verrichten, z. B. die heil. Messe zu lesen. Die Skrupulosität der Inquisi-

toren trug kein Bedenken, so scheusslich zu foltern, aber man scheute die Irregularität.. Allein da gab es Abhülfe. Schon 1261 verordnete Alexander IV.: Wenn einer im löblichen Eifer zu weit geht, soll ihn jeder Mitbruder absolvieren und ihn von dem Blute reinigen, damit er das Werk der Kirche gegen die Ketzer vollende. So that das Werk seinen Dienst. Man brachte sofort eine Menge von Ketzern an den Tag und es wurde ihre Bestrafung gehörig bekannt gemacht. Der Schrecken wirkte, namentlich als der Staat seine Hand zum Werke lieh.

Speziell zeigte es sich auf der Folter, dass die Leute, welche von der Kirche sich abgewandt haben, die Albigenser, Waldenser, nach dem, was man ihnen zumutete und was sie selber auf der Folter gestanden hatten, einen förmlichen Kultus des Satans übten, dass sie an den Sonntagen an bestimmten Orten zusammenkommen und dass ihre Versammlungen ein Zerrbild der heiligen Messe, aber nach teuflischer Weise, darstellten, dass sie den Teufel in Gestalt eines Bockes oder einer Kröte anbeteten, ihm huldigten, Treue schwuren, dabei Gott und Christentum verleugneten. Man beschuldigte sie, dass sie Kinder schlachten, das Blut der Kinder mit Mehl vermengen und diese Speise genießen, und endlich, dass sie, wenn am Schluss des Gottesdienstes die Lichter ausgelöscht werden, der wüstesten Unzucht sich hingäben. Das waren die Anklagen, die man dem frommen Volke gegen die Ketzer aufgebunden hatte, um seinen Hass zu entzünden.

Die Folter, verstärkt durch Hunger und Durst, vermochte die Leute wahnsinnig zu machen, sie vermochte auch, diese Geständnisse zu erzielen.

Wenn wir diese Sache lesen und hören, erinnern wir uns sogleich, dass die alten Römer die gleichen Dinge den Christen vorgeworfen hatten: thyesteische Mahle und Unzucht in den Versammlungen. Von Anfang an hatten die Christen den Montanisten, Manichäern und Priscillianisten das Gleiche nachgesagt.

Jetzt kam der förmliche Bund mit dem Teufel, im Volksglauben genährt durch die Theophilussage, dazu. Anlass zu dem Gerede mussten die Aufnahmefeierlichkeiten bieten, die bei den Katharern z. B. üblich waren, und welche in dem sogenannten consolamentum, dem Friedenskusse, den Abschluss fanden. Man kann sich leicht denken, dass die Phantasie des

Volkes an dem blossen *Bunde mit dem Teufel* nicht genug hatte, sehr bald kam *die Buhlschaft mit dem Teufel* dazu und wurde gehörig ausgemalt.

Von da bis zu den Hexenprozessen war nur ein kleiner Schritt. Er wurde auch sehr bald gethan. Schon Alexander IV. (1254—1261) sah sich veranlasst, zu verordnen, dass man Wahrsager und Zauberer nicht vor die Inquisition ziehen, sondern sie dem ordentlichen weltlichen Richter zur Bestrafung überlassen solle, *wenn ihr Vergehen nicht offenbar ketzerischen Beigeschmack habe*. So lautet die Stelle, welche ins Corpus iuris can. (Lib. 2, c. 8, in VI^o) überging: „Cum negotium fidei (quod summe privilegiatum existit) per occupationes alias non debeat impediri, pestis inquisitores haereticae a sede apostolica deputati, de divinationibus aut sortilegiis (*nisi haeresin saperent manifeste*) intromittere se non debent, nec punire talia exercentes, sed eos relinquere suis iudicibus puniendos.“

Diese Verordnung war für die Frauen wohlwollend, aber sie wurde für sie verderbnisbringend. Was der Papst als Ausnahme behandelt wissen wollte, wurde nun zur Regel, was jederzeit mit Hülfe einiger theologischer Argumente — und wenn diese versagten, auf der Folter — leicht festzustellen.

Es liegt ja klar: es lag in der Luft, zu sagen, derjenige, der sich in irgend einer Weise mit dem Teufel einlässt, verlässt ebenso den lieben Gott, er wendet sich ab von Gott und wendet sich zu dem Höllenfürsten. Und wie er sich mit dem Teufel einlässt, widersteht er Gott. Dass der Abfall von Gott ein Abfall vom Glauben sei, das war nicht schwer zu beweisen.

Als die Ketzer abnahmen und man überall sich einer sehr scheinbaren Frömmigkeit und korrekter Kirchlichkeit befliss, da wollten die Inquisitoren doch Arbeit und Lohn und dazu Opfer. Die Maschine durfte nicht einrosten. Dazu machte man sich jetzt an die Zauberei, die einen ketzerischen Beigeschmack hatte, an die Zauberei im Bunde mit dem Teufel. Und man sagte sich, dass übernatürliche Dinge nur mit übernatürlicher Hülfe geschehen können; die Gnade Gottes vermittelte die Kirche. Also, wer sonst etwas Besonderes leistete, that es mit Hülfe des Satans — so war die ketzerische Zauberei fertig. Die Sache war für den Untersuchungsrichter sehr bequem. Man brauchte keinen objektiven Thatbestand; der Teufel konnte ja die Spuren verwischen. Den subjektiven

Thatbestand, das Geständnis, lieferte die Folter, die man auf blossen Verdacht hin, wie man es wollte und suggerierte, anwendete. Der Verdacht fand sich.

Zu allen Zeiten hat es Hass und Leidenschaft und Neid und sonstige Bosheit gegeben. Da geschieht ein Unglück in Haus oder Stall, auf dem Felde oder in der Scheune. Jetzt wird die böse Nachbarin verdächtigt, sie habe ein Wetter gemacht, oder sie habe dem Teufel ihr Kind gebracht und dafür Salbe bekommen und damit das Kind der Nachbarin gelähmt. Durch die Bosheit und Verfolgungssucht der Menschen war solche Verdächtigung jederzeit etwas Tägliches. Ist die verdächtige Frau vor dem Unfall vorbeigegangen oder war sie vor dem Ausbruch der Seuche in der Nähe des verhexten Stalles, so ist der Zusammenhang bald gegeben, sie ist der Grund. Nun sind Möglichkeiten: entweder ist die betreffende Frau eine liederliche, übel beleumdete Person, sie hat schon so und so oft mit dem Strafrichter Berührung gehabt, sie ist eine Verbrecherin, redet wüst, sie hat sich Diebereien zu schulden kommen lassen und ist verdächtig, so darf man sich dessen von ihr versehen und zur Folter schreiten. Oder es ist eine sehr ehrbare brave Frau, welche viel zur Kirche geht, ihre Kinder tüchtig erzieht: da heisst es, der Teufel hat sie umspinnen, sie heuchelt, sie ist der Scheinheiligkeit verdächtig, auch sie wird auf die Folter gebracht und peinlich gefragt und einmal um das andere und nun kann man sich vorstellen, dass das arme Weib vor Schmerz sagt, was man von ihr verlangt. Weil der Papst verordnet hatte, dass nur *ketzerische Zauberei* vor die Inquisition gehöre, so musste in jedem einzelnen Falle zuerst die Kompetenz festgestellt werden. Da war die regelmässige Frage, ob sie nicht mit dem Teufel Umgang, ob sie nicht Gott, die heilige Dreifaltigkeit abgeschworen hätte. Vom Schmerze überwältigt, sagten die Ärmsten: ja. — Allerdings gab es solche, welche auf der Folter starben, ohne etwas zu gestehen; aber die meisten sagten, was man ihnen vorsagte. Es gab sozusagen kein Entrinnen für denjenigen, der einmal verdächtigt und gefoltert war.

War die angeklagte Person mit den Anklagen und Zeugen in Widerspruch, so war sie verdächtig. Stimmt die Aussagen, so war die Sache abgeredet und wieder verdächtig. Und wenn der Angeklagte Furcht verriet, so war er verdächtig, und wenn

er mutig war, vermutete man, der Teufel spiele ihm Kraft zu. Und so war es durchweg.

Bekannt die Angeklagte, so ist sie schuldig; leugnet sie, so ist anzunehmen, sie sei mit der Kraft des Leugnens — *maleficium taciturnitatis* — verhext. Nicht umsonst ruft der Jesuit Spee in seiner — entgegen den Ordensvorschriften gedruckten — *cautio criminalis* (1631), einer Schutzschrift zu gunsten der Hexen: „O du unglückliches Weib! Worauf hast du etwa gehofft? Warum sagtest du nicht sofort beim Betreten des Gefängnisses, du seiest des Lasters schuldig? O du Thörin! Warum willst du so oft sterben, da du anfangs mit *einem* Tode abmachen konntest? Folge meinem Rate und sage sofort, du seiest eine Hexe, und stirb! Vergebens hoffest du frei zu werden; so etwas lässt der Eifer der Gerechtigkeit bei uns Deutschen nicht zu!“

Doch kann ich mich nicht in die Schilderung der Hexenprozesse einlassen. Es waren nicht mehr die Prozesse wegen Zauberei, diese verschwanden sozusagen; es waren nicht blosse Ketzerprozesse. Es war ein Gemisch von beiden, ausgestattet mit pikanter Lüsterheit in der stets wiederkehrenden Frage nach der Buhlschaft mit dem Teufel — etwas, was bis dahin in der ganzen Christenheit nicht dagewesen war und was sich nun epidemisch verbreitete, soweit das päpstliche Glaubensgericht Fuss fasste. Die Dekretale Alexanders VI.: *Cum negotium fidei*, welche der Sache den Riegel stossen sollte, brachte sie recht in Fluss, die Juristen und Theologen aber in System, besonders der italienische Jurist Bartolo (†1357) und der spanische Generalinquisitor Nicol. Eymericus (†1393).

Bald bewies Thomas v. Aquino, dass der Glaube an die Teufelsbuhlschaft, an ein Teufelsreich, an die Möglichkeit, mit des Teufels Hülfe Wetter zu machen, Kinder zu erzeugen u. dgl., richtig und katholisch sei. „*Fides catholica vult, quod dæmones sint aliquid et possint nocere suis operationibus et impedire carnalem copulam*“, sagt der 1567 zum Kirchenlehrer erhobene Scholastiker und ward damit das Orakel für den Dominikanerorden und die Inquisitoren.

Diese waren inzwischen nicht müßig, mit Hülfe der Folter der abendländischen Menschheit die tollsten Hexengeschichten zu beweisen. Zwar gab es, wie eine Äusserung des Aquinaten beweist, immer noch Leute, die wohl gestützt auf den Canon *Episcopi* den ganzen Spuk als solchen hinstellten und die Möglichkeit

des Hexenwesens bestritten.¹⁾ Im Jahr 1274 wurde zu Carcassonne eine Hexe verbrannt, kurz nachher zu Toulouse mehrere Hexenmeister und eine Hexe. In Toulouse erscheint auch die erste Spur des Hexentanzes. 1344 wird in Irland eine vornehme Frau mit ihrer Zofe als Hexe verfolgt. In der Westschweiz fanden 1430 und 1431 sieben Ketzerprozesse statt, die allen Wahnsinn der entwickelten Hexenprozesse zeigen, aber gegen Männer sich richteten und mit deren Feuertod endeten. Um die gleiche Zeit schrieb der Dominikaner J. Nider († 1440) seinen *Formicarius*, einen Dialog, worin er den Hexenglauben mundgerecht zu machen und mit vielen Beispielen zu erhärten bemüht ist. Darin erzählt er, es seien im Berner Gebiete, wozu die Waadt damals noch nicht gehörte, viele zauberische Ketzer verbrannt worden. In Basel ward 1451 eine Hexe hingerichtet. Im Jahre 1447 wird zu Ettiswil (Luzern) eine Hexe verbrannt, welche eine Hostie entweiht habe. In Boudry (Neuenburg) wurde 1481 am 27. November ein Rolet Croschet als Hexenmeister hingerichtet, er gab auf der Folter die interessantesten Aufschlüsse über das Hexenwesen, die ganze Synagoge des Satans und deren Kultus. Die eidgenössischen Abschiede enthalten vom Jahre 1482 folgenden Beschluss: „Heimbringen das Anbringen derer von Luzern der Hexen wegen, welche sie gefangen und verbrannt haben, was die über die von ihnen angerichteten Wetter eingestanden haben, ferner dass noch viele Bettler und Niederländer (d. i. alle aus dem deutschen Norden) herumgehen, die auch Hexen seien, wie jeder Bote weiter zu sagen weiss.“

Luzern und der grössere Teil der deutschen Schweiz gehörten zur Diöcese Konstanz, wo damals Heinrich Institor (Krämer) als *inquisitor haereticae pravitatis* thätig war,²⁾ während

¹⁾ De maleficiis autem sciendum est, quod quidam dixerunt, quod maleficium nihil est. Darauf folgt dann obige Antwort. Quodlib. XI, 10.

²⁾ In jene Zeit fällt das Auftreten eines Inquisitors bei Bruder Klaus im Ranft, der als Gottesfreund der Ketzerei verdächtig war. Darüber schrieb der Rat von Obwalden an denjenigen von Luzern (vgl. den schönen Vortrag von Bischof Herzog Bruder Klaus, Bern 1887) was folgt:

„1482. 25. Brachmonat.

Den strengen fürsichtigen Ersamen wysen Schultheis vnd rätt zu lutzern vnsern besondern lieben gutten fründen, vnd getrüwen eitgenossen.

Vnnsrer fründtlich gantz willig diennst, Und was wir Treu liebe vnd guttes vermögen allezit zuvor, strengen fürsichtigen Ersamen wysen Sunder lieben vnd

sein Ordensbruder Jakob Sprenger die Rheinlande unsicher machte. Trotz des Eifers, den die eidgenössische Tagsatzung in Verfolgung der Hexen zeigte, wurde den Inquisitoren vielfach ihre Kompetenz bestritten, es scheint auch, dass einzelne, wohl unter Berufung auf den Canon Episcopi, die ganze Hexensache als unwahr bezeichneten. Da wandten sich die beiden Ketzerrichter nach Rom und am 5. Dezember 1484 erliess Innocenz VIII., der mit Kindern mehr als mit Weisheit gesegnete heil. Vater, die Bulle Summis desiderantes, welche den Hexenglauben förmlich sanktionierte, das Verfahren einheitlich ordnete und natür-

guten fründe und gtrüwen eidgenossen. Wir werdent warlichen vnderricht von Clausen von flü dem andechtigen Bruder, unserm gtrüwen vattern, Ouch von den sinen; Wie dann vnlangest Inzit Ein frömder priester by Imm gewesen sy, der Inn dann so merklich vnd vast von der heiligen drivalentigkeit, Ouch wider den Heiligen Christenlichen glouben, vnd andrer Christenlicher ordnung angelassen, versucht, vnd gsträft hab; vnd als wir verständig, Inn ouch In derselben versuchung vnd sträffung nit anders dann Handvest, grächt, vnd vollkommen funden. Vnd aber über söllichs, so er Inn nit hat mögen überwinden, Imm gtröwet, vnd gsprochen: Er wolle Imm ein andern vf den Hals schicken vnd senden, der Inn denn bas probieren Ald versuchen müsse. Söllichs vnd anders wir von bruder Clausen wegen jetzt, ouch vor zumm dickermäl vernomen hand, Das vns nit lützel noch wenig, besunder merklich verdrust vnd beschwacht. Harumb Insunders lieben guten Fründe vnd gtrüwen eidgenossen, Söllichs mit üwer gtrüwen Hilf ze verkomen, Ist vnser flisig vnd ernstlich bitt vnd begär zu üwer Ersamen wysheit, wo Ir vernämen, das söllich frömd vnd unbekant personen In oder durch üwer stat, gricht, oder gbiett kämen vnd wandleten das Ir dieselben förschin, erkunneten, vnd rechtuertigtent; vnd ob Ir Innen wurdent, das sy zu bruder Clausen weltent, das Ir Inen dis Kuntschaft gebent, das wir furerhin niemant zu Imm laussent, Es bring dann einer Ein frommen Ald erbern botten mit Imm, dem ze truwen, das bruder Claus solicher Versuchung, damit er bekümert werden möcht, erlassen sye. Vnd ob aber einer söllicher kuntlüt Ald ander botten mit Imm ze gän In sinem kosten nit bekommen, so möcht einer zu vnser lands amman, welicher dan ye amman ist Ald zu sinem stathalter, keren, vnd Im sin sach ertzellen vnd kunt tun; Derselb sol vnd mag Imm dann ein botten zu geben In desselben kosten, der mit Imm zu bruder Clausen vnd widerumb mit Imm dannen gang; dann wo wir solichs nit versehen, Sunnder welten lassen für-gän, zwivelt vns nit, wan das dem guten bruder Clausen Einsmäls von Söllichen frömden schelmen vntzucht erbotten wurde, Vnd Imm gschächen möcht, damit wir noch In grösser vnruwe kämen. Söllich vnser bitt vnd begär wellend vns nit versagen, Sunder üch Har In so flisig vnd gutwillig bewysen, Als wir des vnd alles guten vntzwivellich vertrauen zu üch haben, vnd Ir bishar allwäg gtän hand. Wa wir das alles yemen vmb üch gdiennen könnend als mügent, wellend wir alezit In sundrigen flis willig vnd bereit funden werden. Datum vf zinstag nach Sant Johans baptisten tag, Anno Dömini MCCCCLXXXII.

Landaman vnd landtlüt zu
vnderwalden ob dem Kernwalde.“

lich den geistlichen Gerichten zuwies. Bei den damaligen Zuständen im Reiche war ein solcher Einbruch in die staatliche Ordnung wohl möglich; nach dem öffentlichen Rechte jener Zeit zog die Exkommunikation nach Jahr und Tag die Reichsacht nach sich. Die Bulle beginnt mit den Worten: „Mit sehnlichstem Verlangen wünschen wir gemäss der Pflicht unseres obersten Hirtenamtes, dass der *katholische Glaube*, besonders in unsern Tagen, wachse und blühe und dass alle *ketzerische Bosheit* weit von den Grenzen der Kirche vertrieben werde. Daher erklären und gewähren wir gerne alles, was zur Verwirklichung dieses unseres frommen Wunsches dienlich ist.“ Der Papst erzählt dann, wie in ganz Deutschland viele Personen beiderlei Geschlechtes vom Glauben abgefallen und sie mit dem Teufel gottlose Bündnisse eingegangen seien und Buhlschaft gepflogen haben (Cum daemonibus incubis et succubis abuti). Dadurch erlangten sie die Kraft, in der verschiedensten Weise zu schaden, wie der Papst einzeln ausführt. Leider haben einige Kleriker und Laien, „die mehr wissen wollen, als nötig ist“, den bestellten Inquisitoren die richterliche Kompetenz bestritten und dadurch die Bestrafung der genannten Gräuel zum grossen Seelennachteil der Beteiligten gehindert. Deshalb werden die beiden Dominikaner Institor und Sprenger nebst dem Notar J. Gremper, einem Geistlichen der Diocese Konstanz, als Inquisitoren für das Verbrechen teuflischer Zauberei für fast ganz Deutschland bestellt. Sie erhalten zugleich Vollmacht, gegen die Übelthäter mit Kerker und andern Strafen einzuschreiten und das Volk von den Kanzeln herab über das Hexenwesen zu belehren und vor demselben zu warnen. Speciell wird der Bischof von Strassburg aufgefordert, diese Inquisitoren in jeder Weise zu schützen und zu schirmen, die Gegner ohne Ansehen der Person mit Suspension, Bann und Interdikt zu belegen und nötigenfalls auch den weltlichen Arm gegen sie anzurufen.

Jetzt war die Sache völlig ins Geleise gebracht. Im Jahre 1485 wurden in der Grafschaft Wormserbad 41 Unglückliche auf Grund des neuen Rechtes verbrannt, in der Diocese Konstanz in 5 Jahren 48 Personen. In Tirol leisteten der Bischof von Brixen und der Landtag Opposition und der Jurist Ulr. Molitoris erstattete 1489 ein Gutachten, worin er den Hexenwahn bekämpft und zum Schlusse kommt, dergleichen

böse Weiber können in der That nichts ausrichten, dagegen seien sie wegen ketzerischer Bosheit mit dem Tode zu bestrafen, weil sie mit dem Teufel einen Bund geschlossen. Gegen solche Opposition verfassten die beiden Ketzerrichter Institor und Sprenger den Hexenhammer — „*Malleus maleficarum, in tres partes divisus, in quibus concurrentia ad maleficia, maleficiorum effectus, remedia adversus maleficia et modus denique procedendi ac puniendi maleficos abunde continetur.*“ Das Buch wurde 1487 von der theologischen Fakultät zu Köln mit einem Vorbehalte approbiert, erschien zu Köln 1489 und erlebte zahlreiche Auflagen. Mit dem ganzen theologischen und juridischen Apparate jener Zeit wird darin die Hexerei als wirkliches Verbrechen nachgewiesen, die Kompetenz der geistlichen Gerichte zur Bestrafung festgestellt, das Verfahren — natürlich mit der Folter — eingehend und mit reicher Kasuistik dargelegt.

Nun ging das Unwesen erst recht los. Zu Hunderten und Tausenden wurden die Hexen verbrannt: in Deutschland, den Niederlanden, Frankreich, Spanien, Italien, Österreich, Ungarn. Durch ungezählte Geständnisse wurden die abscheulichen That-sachen „bewiesen“. Im wesentlichen ist es überall die gleiche scheussliche Sache: Verleugnung des christlichen Glaubens, Bündnis und Buhlschaft mit dem Teufel mit allerlei Ausschmückungen, Schädigung von Menschen und Vieh. Nach Zeit und Ort nimmt die Sache natürlich ein lokales Kolorit an. So haben die Hexen in Obwalden durchweg nicht nur Gott und allen Heiligen, sondern auch dem seligen Landesvater Bruder Klaus abgeschworen. Überall wurden eigene Gefängnisse für die Hexen nötig, Hexentürme, Kaibentürme, Stanklöcher u. s. f. genannt. Einige aufgeklärte Geister wagten noch Opposition, vorab der Advokat Cornelius Agrippa von Nettesheim zu Metz, der dafür ein Jahr im Kerker schmachtete, der Arzt Joh. Weier von Cleve, sein Schüler, dann die Philosophen Jean Bodin († 1596), Mich. de Montaigne und W. A. Scribonius, der Engländer Reginald Skot († 1599), der Geistliche Corn. Callidius Loos von Gonda († 1593), der dafür Widerruf und Gefängnis erntete, trotzdem er sich auf den Canon Episcopi berief. Im grossen und ganzen aber eiferten die Fakultäten im Herbeischaffen von Beweisen für und in der Anleitung zur Verfolgung gegen das Hexenwesen. Auch die für ihre Zeit wahrhaft fortschritt-

liche Strafprozessordnung, welche der gebildete Freiherr von Schwarzenberg entwarf, die Bambergensis und ihr nach die Carolina bestrafte Zauberei. Da heisst es: „So jemand den Leuten durch Zauberei Schaden oder Nachteil zufügt, soll man strafen vom Leben zum Tode und soll man die Strafe gleich der Ketzerei mit dem Feuer thun. So aber jemand Zauberei gebraucht und damit niemand Schaden gethan hätte, soll er sonst gestraft werden nach Gelegenheit der Umstände.“ Leider kam auch diese Milde in Bestrafung der unschädlichen Zauberei nachher in Abgang. Juristen wie Carpzow, Theologen wie Balth. Bekker wussten sich nicht genug zu thun im Eifer für die gute Sache.

Man hat sich oft gewundert, dass die Reformation das Übel nicht beseitigte, nicht einmal linderte. Allein dieser Vorhalt wurzelt in einer ganz unhistorischen Anschauung. Wie sollten gläubige Theologen die Thatsachen, welche durch ungezählte Richtersprüche „erwiesen“ waren und vielfach in der heiligen Schrift zu wurzeln schienen, anzweifeln? Auch die Reformatoren waren Kinder ihrer Zeit und konnten nicht aus derselben herausgehen. Wir dürfen uns nicht wundern, wenn jene ganz unhistorische und unphilosophische Theologie, die in dem Buchstaben zumal auch des Alten Testaments alles Heil sah, fast noch schroffer gegen die armen Hexen auftrat als sogar die Väter der Gesellschaft Jesu, die nachmals mit den Dominikanern im litterarischen Kampfe zu gunsten der Hexenprozesse wetteiferten und z. B. von Luzern aus den letzten grossen Hexenprozess in Zug (1737) dirigierten.

Soweit abendländische „Kultur“ drang, soweit der Einfluss des kanonischen Rechtes reichte — und wenn er auch durch die Reformationskirchen vermittelt war — überall loderten die Hexenbrände empor, in Schweden, Polen, Siebenbürgen und Ungarn, sogar im fernen Amerika (in Massachusetts), in Mexiko, Goa. Überall derselbe Wahn, dieselben Orgien des theologischen und juristischen Wahnsinnes.

Von all dem sind die ehrwürdigen orientalischen Kirchen frei geblieben; so nahe es an ihre Grenzen kam, sie blieben damit verschont. Sie hatten Ketzerprozesse, zwar nicht sehr viele, sie hatten den Glauben an Zauberei, sie hatten sogar die Idee des Bundes mit dem Teufel und hatten diese in der Theophilussage dem Abendlande vermittelt. Die Elemente des

Hexenwesens finden sich also bis auf die Buhlschaft auch im Oriente. Die orientalischen Kirchen hatten dagegen keinen Canon Episcopi, ihre Konzilien hatten nicht so scharf, wie es namentlich zur Zeit Karls des Grossen im Abendlande geschah, den Glauben an Zauberei als Aberglauben verpönt. Die Völker des Abendlandes rühmen sich zudem mit Recht, seit den Tagen des Humanismus und der Reformation das Banner der Civilisation vorangetragen zu haben. Und trotzdem sind die orientalischen Kirchen von der scheusslichsten Erscheinung, welche die Geschichte der abendländischen Kirchen entehrt, völlig frei geblieben. Wieso das?

Die Thatsache ist für sich selber schon ein Beweis. Denn die gleiche Ursache erzeugt dieselbe Wirkung.

Die Hexenprozesse sind eben das Produkt des Papsttums und seiner Inquisition. Und da die orientalischen Kirchen sich von diesen Mächten und Instituten frei hielten, blieben sie auch von ihrer Ausgeburt verschont.

Umsonst haben römische Schriftsteller, z. B. Hergenröther im *Anti-Janus*, die Hexenprozesse auf andere Ursachen zurückzuführen versucht. Ja, Hergenröther ist so weit gegangen, zu fragen, ob die Päpste das Hexenwesen auch zu den schismatischen Griechen verpflanzt hätten. Allein hier ist eben die Frage auf falsche Voraussetzung gestellt. Die morgenländischen Kirchen sind, obschon sie die Elemente dazu besaßen, vom Hexenwesen befreit geblieben, weil sie dem *oraculum apostolicæ sedis* nicht lauschten, weil sie von den römischen Einrichtungen nichts wissen wollten, weil sie vom kirchlichen wie vom politischen Feudalwesen sich frei erhielten.

Umgekehrt hat die römische Kirche, seit sie den Papalismus in seiner schroffen Gestalt wieder zu Ehren zog, auch das Hexenwesen und den Hexenglauben zu neuem Leben gebracht. Wo die Wurzel ist, da treibt auch die Frucht.¹⁾

Für alle romfreien Kirchen und für uns Altkatholiken insbesondere, die wir den kirchlichen Feudalismus abgeworfen haben und nach der Neugestaltung der alten Kirche ringen, sind die Lehren, welche die Hexenprozesse geben, erfreulich

¹⁾ Vergl. *Nippold*, Die gegenwärtige Wiederbelebung des Hexenglaubens. *G. Längin*, Der Wunder- und Dämonenglaube der Gegenwart. — Religion und Hexenprozess.

und ermutigend. Sie erfüllen uns mit neuer Hochachtung für jene Kirchen, welche sich von diesen Scheusslichkeiten frei zu halten wussten, und zeigen uns zugleich, wie sehr so viele mit Unrecht das Christentum als solches für die Hexenprozesse verantwortlich machen. Wir wollen das Urheberrecht mit allen Folgen der Kirche lassen, die darauf unfehlbar Anspruch hat.

Dr. J. L. WEIBEL.
